

Satzung
zur Änderung der Satzung
der Städtischen Sparkasse Offenbach a. M.
vom 01. 01.1999
zuletzt geändert am 31.12. 2002

Aufgrund der §§ 5, 7, 50 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666), i. V. mit § 10 des Hessischen Sparkassengesetzes (Hess. SparkassenG) in der Fassung vom 24.02.1991 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GVBl. I S. 252), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a. M. am folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Städtischen Sparkasse Offenbach a. M. vom 01.01.1999, zuletzt geändert am 31.12.2002 beschlossen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Es wird neu eingefügt:

- C. Erwerb oder Übertragung von Stammkapital
- § 25a Erwerb von Stammkapital anderer Sparkassen
- § 25b Übertragung von Stammkapital

Es wird umbenannt:

- C Verfassung und Verwaltung
- in
- D Verfassung und Verwaltung

- § 25 Organe
- in
- § 25c Organe

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Abs 3 werden die Worte „Die Sparkasse kann Stammkapital durch Umwandlung von Rücklagen oder Einlagen von Errichtungsträgern im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, von anderen Sparkassen mit Sitz in Hessen oder der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - bilden.“ eingefügt.

3. Nach § 24 wird ein neuer Abschnitt „C Erwerb oder Übertragung von Stammkapital“ eingefügt.

4. Es wird folgender neuer § 25a eingefügt:

„§ 25a Erwerb von Stammkapital anderer Sparkassen

Die Sparkasse kann nach Maßgabe des § 20a des Hessischen Sparkassengesetzes Trägerin von Sparkassen sein. Die Sparkasse ist berechtigt, zur Beteiligung am Stammkapital anderer Sparkassen mit Errichtungsträgern im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, anderen Sparkassen mit Sitz in Hessen und der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen.“

5. Es wird folgender neuer § 25b eingefügt:

„§ 25b Übertragung von Stammkapital

Anteile am Stammkapital der Sparkasse können nach § 20a Abs. 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes vollständig oder teilweise übertragen werden.“

6. Der seitherige Abschnitt „C Verfassung und Verwaltung“ wird zu Abschnitt „D Verfassung und Verwaltung“.

7. Der seitherige § 25 „Organe“ wird zu § 25c „Organe“.

8. § 27 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„die Bildung oder Änderung von Stammkapital durch Einlagen oder die Umwandlung von Rücklagen sowie die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen;

9. § 27 Abs. 2 Ziffer 5 wird neu eingefügt:

„die Höhe der Gewinnabführung.“

10. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach a. M., den

Magistrat der Stadt Offenbach a. M.

H. Schneider
Oberbürgermeister